

Lesetext – integrierte Änderung

Erste Verordnung zur Änderung der

Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF) vom 20.02.2017

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 20. Februar 2017 (Beschluss-Nr. 5-3014/16-III/1)

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013 Seite 3 ff) wird wie folgt geändert:

§ 1

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Landkreis Teltow-Fläming als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- (1) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
- (2) mit einem geringeren Stammumfang, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Verordnung, der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder der Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 48) oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 - a) Bäume im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden auf Grundlage von § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG.
 - b) Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten (Dauerwohn- oder Freizeitwohneinheiten) mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen,

- c) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - d) abgestorbene Bäume, Obstbäume, Weiden und Pappeln im besiedelten Bereich,
 - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - f) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG zugelassen worden ist,
 - g) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Nutzholzplantagen,
 - h) **Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks oder Zoos.**
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann denkmalgeschützte Anlagen oder ähnliche Parkanlagen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines fachlich begründeten Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
2. auf Grund seiner ökologischen Funktion für den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tierarten,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4 Pfleßmaßnahmen

~~Geschützte Bäume im Sinne § 1 sind durch den Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und die Unterhaltungspflichtigen zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.~~

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten insbesondere die Beseitigung vom Habitus des Baumes bestimmenden Starkästen einschließlich des Kronenrückschnitts zur Herstellung von Kopfbäumen außerhalb von Baumschulen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen, die zu Schäden oder zu einem Absterben führen können:
 1. die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches zuzüglich 1,50 m durch eine wasserundurchlässige Decke (z. B. Asphalt, Beton),

2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze, ausgenommen ist das nicht regelmäßige Abstellen von PKW auf zu Wohnzwecken genutzten Privatgrundstücken.
3. Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen, im durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zuzüglich 1,50 m,
4. das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, zulässig ist der Winterdienst auf öffentlichen und privaten Straßen und Wegen,
5. das Betreiben von Feuerstellen oder offenen Feuern im Kronentraufbereich von Bäumen,
6. das Ausbringen von Herbiziden, soweit es nicht der guten fachlichen Praxis entspricht,
7. Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden an geschützten Bäumen, die auf unsachgemäße Weidewirtschaft zurückzuführen sind.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen
 1. die fachgerechte Durchführung von Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschnitt an nach § 1 geschützten Bäumen,
 2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen,
 3. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
 4. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Sinne der geltenden wasserrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachgüter von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich (auch Fax oder E-Mail) mit Foto anzuzeigen. Der zur Abwendung dieser Gefahr beseitigte Baum oder die beseitigten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 7 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag ~~des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten~~ eine Ausnahme von den Verboten des § 5 zulassen, wenn
 1. der Baum ~~für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten~~ zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 2. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder

3. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag ~~des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten~~ erteilt werden, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
 2. der Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden muss.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich mit Begründung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden. Darzustellen sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang.
- (4) Wiederkehrende Maßnahmen, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, sollen in einem Maßnahmenplan zusammengefasst und unter Vorlage dieses Plans beantragt werden.
- (5) Die Untere Naturschutzbehörde kann bei der Feststellung verdächtiger Umstände, die eine Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes nicht zulassen, die Beibringung eines Gutachtens erstellt von einem Sachverständigen zum Zustand des Baumes auf Kosten des Antragstellers fordern.
- (6) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und auf zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe befristet werden. Die Genehmigung kann auf Antrag ~~um ein~~ **Jahr** verlängert werden.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines Baumes soll der Antragsteller beauftragt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schema. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Das als Anlage 1 beigefügte „Schema zur Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung“ ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung des Baumes mit standortgerechten Baumarten erfolgen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen ~~des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Antragstellers~~ bei der Festsetzung der Ersatzpflanzungen oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 bis 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Nicht anerkannt werden Baumpflanzungen, die auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
- (4) Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume 5 Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Kaufpreis des Baumes zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 100 % des Bruttoerwerbspreises entspricht. Die Ausgleichszahlung soll innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Baumes geleistet werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Fällung des Baumes sowie die Realisierung der Ersatzpflanzung sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Pflanzanzeige muss ein Foto,

Angaben zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie einen Pflanzplan unter Angabe der Baumart, der Baumgröße und des Pflanzstandortes beinhalten.

- (7) Wer entgegen der Verbote des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert hat, kann zur Durchführung von Baumanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zumutbar und zur Erhaltung des Baumes erforderlich ist.
- (8) Wer entgegen § 5 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, kann zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend der Abs. 1 bis 6 verpflichtet werden.
- (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 5 gehen ~~auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten~~ mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziffer 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
 2. gemäß § 6 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile der geschützten Bäume nicht mind. 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält,
 3. der gemäß § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzeigepflicht zur Fällung des Baumes nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
 4. der gemäß § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzeigepflicht zur Realisierung der Ersatzpflanzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt oder
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis 65.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Begriffsbestimmungen

Abgestorbene Bäume sind Bäume, an denen keine Vitalität (z.B. keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit) mehr feststellbar ist.

Baumpflegetmaßnahmen sind Maßnahmen an Bäumen und Baumumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

Baumanierungsmaßnahmen sind nachsorgende Maßnahmen an Baum und Baumumfeld zur Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes z. B. durch den Einbau von Kronensicherungen, Schnittmaßnahmen.

Besiedelte Bereiche sind alle Flächen, auf denen sich Menschen mit der Absicht aufhalten, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren. Hierzu zählen insbesondere auch Sportstätten, Friedhöfe, Betriebsstätten, Ferien- und Wochenendhäuser.

Habitus ist das äußere Erscheinungsbild des Baumes.

Lichtraumprofil ist die Umgrenzung des lichten Raums an Straßen, der freigehalten werden muss, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen.

Kopfbaum ist eine historische Nutzform bestimmter Baumarten, der ab dem Jungbaumstadium in diese Form regelmäßig geschnitten wurde.

Kronenansatz ist der unterste Astansatz am Stamm.

Kronenbereich ist der obere Baumteil, bestehend aus Stämmlingen, Ästen, Zweigen und Belaubung/Benadelung.

Kronentraufbereich ist die gesamte Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone.

Kronentraufe ist die äußere Begrenzung des Kronentraufbereichs.

Sichtkontrolle ist die Kontrolle der Bäume durch systematische Inaugenscheinnahme vom Boden aus, auf Schäden an Wurzel, Stamm und Krone (Fäule, Totholz, Schiefstellung des Stammes, mangelnde Verankerung im Boden und ähnliche Schäden) ohne Hilfsmittel

Stambereich ist der Baumteil zwischen Stammfuß und Kronenansatz.

Standortgerechte Baumarten sind Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den Standorteigenschaften (Umwelteinwirkungen) möglichst vollständig übereinstimmen, so dass die Baumart am Standort vital und stabil wächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort hat.

Starkäste sind Äste mit einem Durchmesser über 10 cm.

Unmittelbar drohende Gefahr besteht, wenn der Eintritt eines Schadens sofort oder in nächster Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Verdächtige Umstände sind die bei einer sorgfältigen Sichtkontrolle vom Boden aus festgestellten Schadmerkmale (Risse, Löcher, offene Fäulnisbereiche, Pilzkörper u. ä.) die eine eingehende Untersuchung, erforderlich machen

Verkehrssicherheit ist der Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt.

Vitalität ist die Lebenstüchtigkeit eines Baumes. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung, Anpassungsfähigkeit an seine Umwelt, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten sowie Schädlinge und Regenerationsfähigkeit.

Wurzelbereich ist der Bodenbereich, der vom Baum durchwurzelt wird. Die räumliche Ausdehnung ist baumart- und standortbedingt und reicht in der Regel deutlich über die Kronentraufe hinaus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, ~~den 10. Dezember 2013~~

~~Landrat~~
Landrätin